

Standards BVSV 002 Gutachter

Inhaltsangabe

| | | |
|------|--|---|
| 1. | Anwendung der Standards | 3 |
| 2. | Allgemeine Anforderungen an den Gutachter..... | 3 |
| 2.1. | Persönliche Voraussetzungen des Gutachters | 3 |
| 2.2. | Fachliche Voraussetzungen des Gutachters | 3 |
| 2.3. | Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Gutachters | 3 |
| 3. | Allgemeine Anforderungen zu einem Gutachten | 4 |
| 3.1. | Lesbarkeit und Verständlichkeit eines Gutachtens | 4 |
| 3.2. | Ausführungen und Begründung | 4 |
| 3.3. | Neutrale Sprache und Ausdrucksweise..... | 4 |
| 3.4. | Angaben der Grundlagen (Quellen) | 4 |
| 3.5. | Angaben der angewandten Verfahren (Bewertung)..... | 5 |
| 4. | Maßnahmen nach Erteilung eines Gutachtenauftrages..... | 5 |
| 4.1. | Klärung der Aufgabenstellung..... | 5 |
| 4.2. | Überprüfung des Aufgabengebietes | 5 |
| 4.3. | Überprüfung von Befangenheitsgründen | 5 |
| 4.4. | Planung der zeitlichen, personellen und fachlichen Mittel für die Gutachtenerstellung | 5 |
| 4.5. | Festlegung der notwendigen Informationen, Unterlagen und Tätigkeiten... .. | 6 |
| 4.6. | Kalkulation des Sachverständigenhonorars..... | 6 |
| 5. | Erstellung des Gutachtens..... | 6 |
| 5.1. | Angaben zur Funktion des Sachverständigen | 6 |
| 5.2. | Anforderung von Informationen und Unterlagen | 6 |
| 5.3. | Ermittlung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen | 7 |
| 5.4. | Durchführung einer Ortsbesichtigung | 7 |
| 5.5. | Durchführungen von Ermittlungen, Berechnungen und Feststellungen zum Gutachtenauftrages..... | 7 |
| 5.6. | Ermittlung und Plausibilisierung des Ergebnisses | 7 |
| 6. | Aufbau eines Gutachtens..... | 7 |

BVSV Standard 002/2015 Gutachten

| | |
|--|----|
| 6.1. Deckblatt eines Gutachtens | 7 |
| 6.2. Auftrag und Zweck des Gutachtens | 7 |
| 6.3. Unterlagen zu dem Gutachten | 8 |
| 6.4. Beschreibung des Objektes | 8 |
| 6.4.1 Ermittlung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen..... | 8 |
| 6.4.2. Grundlagen der Objektbesichtigung..... | 8 |
| 6.4.3. Feststellungen einer Objektbesichtigung | 8 |
| 6.5. Darstellung der durchgeführten Maßnahmen und Verfahren | 9 |
| 6.6. Bewertung der Feststellungen | 9 |
| 6.7. Beantwortung der Fragestellung zum Gutachten und Bescheinigung der Feststellungen..... | 9 |
| 6.8. Angaben von Literatur und Quellen..... | 10 |
| 6.9. Anlagen zum Gutachten..... | 10 |
| 7. Dokumentation, Archivierung und Datenschutz | 10 |
| 8. Inkrafttreten | 10 |

1. Anwendung der Standards

(1) Der BVSV-Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. erlässt Berufsstandards, um eine einheitliche Anwendung von Normen im Bereich einer Sachverständigen zu gewährleisten.

(2) Die Berufsstandards sind für die Mitglieder des BVSV- Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. verbindlich. Von Ihnen kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. In diesem Fall hat der Sachverständige auf die Abweichung hinzuweisen und diese ausführlich zu begründen.

(3) Neben den Standards enthalten die Veröffentlichungen auch Empfehlungen, die die Meinung des Vorstandes und des jeweiligen Fachbereiches des Bundesverbandes der Sachverständigen für das Versicherungswesen darstellen, diese sollen von den Mitgliedern berücksichtigt werden.

2. Allgemeine Anforderungen an den Gutachter

(4) Aufgrund der großen Vertrauensstellung und der Integrität der Tätigkeit sind besondere Anforderungen an die Person des Sachverständigen notwendig und sinnvoll.

2.1. Persönliche Voraussetzungen des Gutachters

(5) Der Sachverständige muss über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügen. Dieses muss durch sein Auftreten, die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen und wie z.B. bei Schiedsverfahren durch das Eingehen auf Menschen ersichtlich sein.

Daneben dürfen keine Bedenken gegen eine Tätigkeit als Sachverständigen bestehen.

2.2. Fachliche Voraussetzungen des Gutachters

(6) Der Sachverständige für das Versicherungswesen hat erhebliche über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen zu besitzen und diese Fähigkeit nachzuweisen.

2.3. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Gutachters

(7) Der Sachverständige hat seine Tätigkeiten transparent, unabhängig, weisungsfrei, gewissenhaft, unparteiisch und persönlich durchzuführen.

(8) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die das Vertrauen in seine Person und der Tätigkeit des Sachverständigen schadet. Denn die Glaubhaftigkeit seiner Aussage wird durch ein solches Verhalten gefährdet.

(9) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Sachverständigentätigkeit darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Durchführung seiner Gutachten strikte Neutralität zu wahren. Er hat die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

(10) Der Sachverständige hat vor Annahme eines Auftrages und während dessen Ausführungen auf Gründe hinzuweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unabhängigkeit zu rechtfertigen.

3. Allgemeine Anforderungen zu einem Gutachten

(11) Ein Gutachten muss verständlich und nachvollziehbar sein. Maßstab hierfür ist ein fachlich unvorbereiteter Dritter. Dieser muss in der Lage sein dem roten Faden, der sich durch das Gutachten zieht, folgen zu können. Ein Gutachten was unverständlich ist, wird als mangelhaft und unbrauchbar verworfen.

3.1. Lesbarkeit und Verständlichkeit eines Gutachtens

(12) Gutachten sollten so erstellt werden, dass ein Dritter die Möglichkeit hat Notizen im Gutachten zu vermerken. Daneben sollte eine Schriftgröße und Art gewählt werden die eine leichte Lesbarkeit des Textes ermöglicht.

(13) Bei größeren Gutachten ist eine entsprechende Nummerierung hilfreich. Daneben sollte jeder Sachverständige die Kopfzeile mit dem Auftrag und seinem Namen versehen. Ebenfalls sollte eine entsprechende Nummerierung des Gutachtens für die Archivierung des Sachverständigen vergeben werden.

(13) Bei der Erstellung des Gutachtens sollte eine einfache Sprache gewählt werden. So sollten Fremdwörter und Fachausdrücken so weit wie möglich vermieden werden.

3.2. Ausführungen und Begründung

(14) Der Sachverständige hat in seinem Gutachten eine ausführliche Begründung vorzunehmen und diese zu erläutern. So ist im Einzelfall darzustellen warum zum Beispiel ein Schadensfall so und nicht anders stattgefunden hat, und warum der Wert einer Sache einen bestimmten Betrag ausmacht.

(15) Jeder Gedankenschritt, wie auch jede Berechnung sind entsprechend nachvollziehbar darzustellen.

3.3. Neutrale Sprache und Ausdrucksweise

(16) Der Sachverständige hat sich einer neutralen Ausdrucksweise zu bedienen. Insbesondere gegenüber Dritten darf er sich nicht zur sarkastischen oder herabsetzenden Äußerungen hinreißen lassen.

(17) Dies gilt auch wenn er sich zum Beispiel mit Feststellungen von anderen Sachverständigen auseinandersetzen muss, die meist als Parteigutachter Grenzen der Neutralität überschritten haben.

3.4. Angaben der Grundlagen (Quellen)

(18) Der Sachverständige hat sich mit den Grundlagen seiner Tätigkeit auseinander zu setzen. Dieses beinhaltet in vielen Fällen die Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des zu bewertenden Objektes/Falles, als auch die Auseinandersetzung mit dem Stand der Wissenschaft und Technik.

(19) Sofern die verwendeten Grundlagen auf eine Quelle zurückzuführen sind, so ist diese anzugeben.

3.5. Angaben der angewandten Verfahren (Bewertung)

(20) Daneben sind die angewandten Feststellungsverfahren zu beschreiben und der Bezug zu dem Auftrag des Gutachtens herzustellen.

(21) Sofern mehrere Verfahren in Betracht kommen, ist die Auswahl für ein Verfahren zu erläutern warum dieses und nicht ein anderes angewendet wird.

4. Maßnahmen nach Erteilung eines Gutachtauftrages

(22) Wenn ein Gutachtauftrag bei einem Sachverständigen eingeht, muss dieser eine Reihe von Maßnahmen durchführen um den Auftrag annehmen zu können. Die Annahme oder Ablehnung eines Gutachtens ist unverzüglich vorzunehmen.

4.1. Klärung der Aufgabenstellung

(23) Der Sachverständige hat umgehend zu klären wer der Auftraggeber des Gutachtens ist. Er hat festzustellen, zu welchem Zweck das Gutachten erstellt werden soll und was genau mit dem Gutachten gewollt wird. Beweisbeschluss.

(24) Sofern Unklarheiten über die Aufgabenstellung bestehen, ist der Sachverständige verpflichtet entsprechende Klärung herbeizuführen.

4.2. Überprüfung des Aufgabengebietes

(25) Der Sachverständige muss beurteilen ob alle Fragen in sein Sachgebiet fallen. Der Sachverständige muss in eigener Verantwortung entscheiden, ob er aus seiner besonderen Erfahrung oder Sachkunde heraus in der Lage sein kann den geschilderten Sachverhalt zu beurteilen

4.3. Überprüfung von Befangenheitsgründen

(26) Der Sachverständige ist verpflichtet vorab zu prüfen ob Sachverhalte vorliegen, die zu einer Befangenheit führen können. Dies ist zum Beispiel dann gegeben, wenn der Sachverständige mit dem Sachverhalt oder den Personen im Vorfeld schon in Berührung gekommen ist.

(27) Persönliche Kontakte zu den Auftraggebern können zu Befangenheit im Rahmen eines Gutachtenverfahrens führen. Sofern eine Befangenheit ausgeschlossen werden kann, sollte trotz dem über unmittelbare oder mittelbare Kontakte mit den verbundenen Personen berichtet werden.

4.4. Planung der zeitlichen, personellen und fachlichen Mittel für die Gutachtenerstellung

(28) Sobald ein Auftrag über ein Gutachten vorliegt, hat der Sachverständige zu prüfen, ob er dieses zeitnah und vollumfänglich bearbeiten kann. Er hat diese Planung mit den vorhandenen zeitlichen, personellen und fachlichen Ressourcen abzustimmen.

(29) Insbesondere sind der Einsatz von Mitarbeitern oder das Hinzuziehen von anderen Sachverständigen abzustimmen und zu planen. Der Auftraggeber erwartet in der Regel einen zeitlichen Rahmen, ab wann er mit dem Ergebnis eines Gutachtens rechnen kann.

4.5. Festlegung der notwendigen Informationen, Unterlagen und Tätigkeiten

(30) Im nächsten Schritt muss der Sachverständige festlegen welche Informationen Unterlagen und Tätigkeiten er vornehmen muss, um das Gutachten durchzuführen. Hierbei sind die entsprechenden Unterlagen und Informationen zu identifizieren und gegebenenfalls das zu bewertende Objekt bei einem Ortstermin in Augenschein zu nehmen.

4.6. Kalkulation des Sachverständigenhonorars

(31) Der Sachverständige muss sowohl seinen zeitlichen Aufwand kalkulieren, als auch die eventuell zusätzlich anfallenden Reisekosten und Aufwendungen. In der Regel ist dies vorab dem Auftraggeber mitzuteilen.

(32) Bei Gerichtsgutachten legt das Gericht den vorläufigen Kostenrahmen in Form eines Vorschusses fest, der überprüft und gegebenenfalls vor Beginn der Tätigkeit durch den Sachverständigen mittels Antrag korrigiert werden muss.

5. Erstellung des Gutachtens

(33) Nach Annahme des Auftrages ist zeitnah mit der Bearbeitung des Gutachtens zu beginnen.

5.1. Angaben zur Funktion des Sachverständigen

(34) Der Sachverständige ist verpflichtet bei der Gutachtenerstellung anzuzeigen in welcher Funktion (Gutachter, Berater, Schiedsgutachter etc.) er tätig ist. Sofern er als Gutachter nicht durch ein Gericht, sondern durch eine Partei beauftragt wurde, hat er anzugeben, ob er eine objektivierte Tätigkeit oder eine auf den Auftraggeber abgestimmte Tätigkeit (z.B. eine Grenzpreisbetrachtung) vorgenommen hat.

(35) Alle durch den Sachverständigen durchgeführten Tätigkeiten müssen transparent und wahr sein.

5.2. Anforderung von Informationen und Unterlagen

(36) Nach der Festlegung der notwendigen Informationen und Unterlagen hat der Sachverständige zu überprüfen, ob die eingereichten Unterlagen zur Gutachtenerstellung ausreichend sind.

(37) Hierbei muss er aber berücksichtigen, ob es sich um ein Gerichts- oder Privatgutachten handelt. Bei den Gerichtsgutachten gilt in der Regel durch das Parteienverfahren die Begrenzung, dass Unterlagen und Informationen nur über das Gericht angefordert werden dürfen. Der Sachverständige darf in diesem Fall selbst keine Unterlagen und Informationen, direkt von den Beteiligten beschaffen.

5.3. Ermittlung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen

(38) Der Sachverständige hat in seinem Gutachten keine Rechtsfragen zu beantworten. Dagegen hat der Sachverständige aber die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen anzugeben auf deren Basis die Feststellungen im Gutachten erfolgten.

5.4. Durchführung einer Ortsbesichtigung

(39) In der Regel kann ohne eine Besichtigung des Objekts, an dem ein Schaden festgestellt werden soll, eine Begutachtung nicht erfolgen.

(40) Bei einer rückwirkenden Bewertung von Objekten macht in vielen Fällen eine Ortsbesichtigung keinen Sinn.

5.5. Durchführung von Ermittlungen, Berechnungen und Feststellungen zum Gutachtauftrag

(41) Die Maßnahmen sind vorzubereiten und zu planen. Die Verfahren zur Ermittlung von Feststellungen und Ergebnissen sind vorzubereiten und entsprechende personelle, finanzielle und technische Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen.

5.6. Ermittlung und Plausibilisierung des Ergebnisses

(42) Der Sachverständige hat entsprechende Berechnungen, soweit möglich, durch Vergleichsverfahren zu plausibilisieren.

6. Aufbau eines Gutachtens

(43) Die Gutachten sind in der Regel in schriftlicher Form abzufassen. In vielen Fällen wird dieser Inhalt anschließend in mündlicher Form vorgetragen und entsprechende Fragen zum Gutachten beantwortet.

6.1. Deckblatt eines Gutachtens

(44) Dem schriftlichen Gutachten ist ein Deckblatt vorgelagert. Auf diesem ist der Gutachter, sein Sachgebiet, der Auftrag, der Auftraggeber und eine Identifikationsnummer aufzutragen.

(45) Daneben ist aus dem Deckblatt zu entnehmen ob es sich um ein Gerichtsgutachten oder um ein Privatgutachten handelt.

6.2. Auftrag und Zweck des Gutachtens

(46) Im Gutachten ist der Auftrag und Zweck des Gutachtens genau wiederzugeben. Sofern ein Gerichtsauftrag vorliegt ist der Gerichtsbeschluss (Beweisbeschluss) wörtlich zu wiederholen.

(47) Die genaue Formulierung des Auftrages und der Zweck des Gutachtens ermöglicht es sowohl die Haftung zu minimieren als auch den Auftrag mit dem Gutachten abzugleichen.

6.3. Unterlagen zu dem Gutachten

(48) Zu einem Gutachtauftrag gehören Unterlagen, bei Gerichtsaufträgen in der Regel Gerichtsakten, die dem Sachverständigen ausgehändigt werden. Die Gerichtsakte wird in der Regel im Original ausgehändigt, die sonstigen Unterlagen in Kopie.

(49) Für das Verständnis für ein Gutachten, wie auch für Fragen der Haftung ist es notwendig, dass in dem Gutachten die zur Verfügung gestellten Unterlagen genau benannt werden. Daher ist es ein fester Bestandteil eines Gutachtens die vorhandenen Unterlagen einzeln aufzulisten.

6.4. Beschreibung des Objektes

(50) Einer der wichtigsten Punkte im Rahmen der Gutachtenerstellung ist die Beschreibung des zu begutachtenden Objektes. Der Sachverständige muss sich in diesem Fall auf das Wesentliche der Sachschilderung beschränken und die für das Gutachten entscheidenden Tatsachen darstellen.

6.4.1 Ermittlung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen

(51) Zu dem beschreibenden Teil gehören auch in vielen Fällen die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen. Bei der Bewertung einer Immobilie, eines Vermögensgegenstandes oder zum Beispiel eines Unternehmens eines vorgefundenen Schadens stellen diese den Ist-Zustand dar, auf dem die Bewertung aufbaut.

6.4.2. Grundlagen der Objektbesichtigung

(52) Ohne Besichtigung eines Objekts, an dem ein Schaden festgestellt werden soll, oder dessen Bewertung erfolgen soll, kann ein Gutachtauftrag in der Regel nicht durchgeführt werden. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn der Bewertungszeitraum weit zurückliegt.

(53) Das Bewertungsobjekt / der Schaden, um das / den es sich im Auftragsfall handelt, muss so beschrieben werden, wie der Sachverständige es / ihn persönlich gesehen hat. Der Sachverständige muss sich auf das Wesentliche beschränken, ohne die Vollständigkeit der Beschreibung zu beeinträchtigen. Er muss den Auftrag immer im Auge haben und unnötige Ausführungen vermeiden.

(54) Wenn der Sachverständige das Objekt nicht vollständig, oder nur oberflächlich begutachtet hat, muss er dieses entsprechend hervorheben.

(55) Sofern sich der Sachverständige auf vorausgegangene Gutachten bezieht, oder diese in der Gerichtsakte bereits vorhanden sind, hat er diese Erkenntnisse von der eignen Beschreibung deutlich /eindeutig zu differenzieren und abzugrenzen.

6.4.3. Feststellungen einer Objektbesichtigung

(56) Der Sachverständige ermittelt den Zustand eines Objektes und sucht auftragsgemäß nach Schäden an einer Sache, nach dem Wert einer Sache oder dem abweichenden Zustand einer Sache. Der Sachverständige wird beschreiben

was er im Regelfall selbst gesehen hat. Es ist die klare und eindeutige Beschreibung dessen, was er vor Ort vorgefunden hat, ohne Einflussnahme durch Dritte.

(57) In seinem Gutachten wird der Sachverständige ausführen müssen warum und wie er die Sache oder das Objekt untersucht hat, damit Prozessvertreter, Parteien, Richter oder Dritte verstehen, wie er zu diesem Ergebnis kommt.

6.5. Darstellung der durchgeführten Maßnahmen und Verfahren

(58) Aufgrund der besonderen Erfahrung in seinem Sachgebiet erkennt er vorhandene Abweichungen und hat diese fachlich zu beschreiben.

(59) Insbesondere die durchgeführten Maßnahmen und Verfahren sind so zu beschreiben, dass sie für einen Laien verständlich sind. Die Maßnahmen wie auch die Verfahren sind nach dem jeweilig gültigen technischen Stand durchzuführen.

(60) Sofern von den gängigen Verfahren abgewichen wird, ist dieses zu erläutern und das angewandte Verfahren so zu erklären, dass deutlich erkennbar ist, warum dieses und nicht das gängige Verfahren angewandt wurde.

6.6. Bewertung der Feststellungen

(61) Im Bereich der Bewertung werden die Feststellungen zu einem Ergebnis formuliert. Es ist Aufgabe des Sachverständigen darauf hinzuweisen, ob nur dieses Ergebnis eintreten kann oder ob noch Alternativen im Ergebnis möglich sind.

(62) Im Einzelnen können Szenario Analysen zu einem wahrscheinlichen Ergebnis führen. Der Wahrscheinlichkeitsgrad soll hierfür angegeben werden.

(63) In gerichtlichen Verfahren ist ein Wert anzugeben. Alternative Verfahren können hier zur Plausibilisierung herangezogen werden.

6.7. Beantwortung der Fragestellung zum Gutachten und Bescheinigung der Feststellungen

(64) Der Sachverständige hat nach dem Auftrag oder dem Beweisbeschluss seine Zusammenfassung zu formulieren und die Fragestellung zu beantworten. Es sollte eine Bescheinigung ausgestellt werden, die wie folgt formuliert wird:

„Ich erstatte dieses Gutachten nach bestem Wissen unter Bezugnahme auf die Berufsgrundsätze, die in den Standards des BVSV-Sachverständigen für das Versicherungswesen niedergelegt sind, sowie auf die mir zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte.“

(65) Der Sachverständige muss davon ausgehen, dass der Schluss des Gutachtens immer zuerst gelesen wird, da der Auftraggeber erst einmal an dem Ergebnis interessiert wird.

(66) Erst wenn hier keine befriedigende Antwort gefunden wird, wird das Gutachten durchgearbeitet. Wobei es meist eine Partei gibt die im Verfahren unterliegt und deren Prozessvertreter versucht das Gutachten auszuhebeln. Somit sollte jedes Wort genau im Ergebnis formuliert werden.

6.8. Angaben von Literatur und Quellen

(67) Die im Gutachten aufgeführten Quellen und Literaturhinweise sind im Anhang als Verweis aufzuführen. Literaturhinweise die nicht verwendet wurden, sind im Gutachten nicht aufzuführen.

6.9. Anlagen zum Gutachten

(68) Der Sachverständige hat als Anlage alle für die Bearbeitung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen aufzuführen.

(69) Ein Sachverständiger Dritter muss anhand der Unterlagen, das Gutachten mit den Feststellungen und dem Ergebnis nachvollziehen können.

7. Dokumentation, Archivierung und Datenschutz

(70) Der Sachverständige hat über jedes von ihm erstellte Gutachten Aufzeichnungen zu machen. Die Gutachten müssen den Namen des Auftraggebers, den Gegenstand des Auftrages und den Tag der Beauftragung der Tätigkeit enthalten. Die Anzahl der Exemplare des schriftlichen Gutachtens geht aus dem Auftrag hervor. Sofern der Auftrag für ein Gutachten nicht angenommen wurde, sind die Gründe der Ablehnung zu vermerken.

(71) Das Ergebnis der Tätigkeit des Gutachtens ist neben den zur Verfügung gestellten Unterlagen, Arbeitsnachweisen, Protokollen der Ortsbesichtigung und den sonstigen schriftlichen Unterlagen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind mindestens 10 Jahre zu archivieren und in diesem Zeitraum jederzeit lesbar zu machen.

(72) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Gutachtentätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten. Der Sachverständige hat sich und seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

8. Inkrafttreten

(73) Der Standard 002 „Gutachten“ tritt mit Verabschiedung zum 05.08.2016 in Kraft.